

Immatrikulation von Hoftracs, Hofladern und Teleskopladern



SVLT
RSETA

	Landwirtschaftlicher			Ausnahmefahrzeug*	Arbeitskarren	Gewerblicher	
	Motorkarren	Traktor	Arbeitskarren			Motorkarren	Traktor
Geschwindigkeit	30 km/h	40 km/h	30 km/h	30 km/h // 40 km/h	30 km/h	30 km/h	40 km/h
Fahrerschutz	OECD-geprüft	OECD-geprüft	nein	nein	nein	nein	nein
Anhängelast	Herstellergarantie	Herstellergarantie	keine	keine	keine	Herstellergarantie	Herstellergarantie
Arbeiten in...	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft	alle	alle	alle	alle
Führerausweis	G	G40	G	G40 Landwirtschaft F Gewerbe	F	F**	F***
Kontrollschild	grün	grün	grün	braun	blau	weiss	weiss
Besonderes		Alle Bedingungen der Richtlinie 74/150 // 97/54 erfüllt.	Darf nur Anhänger mit den eigenen Werkzeugen darauf ziehen.	Darf nur Anhänger mit den eigenen Werkzeugen darauf ziehen.	Darf nur Anhänger mit den eigenen Werkzeugen darauf ziehen.	PSVA-pflichtig: Code 270 kann beantragt werden.	PSVA-pflichtig: Fahrten-schreiber erforderlich.

* Arbeitsfahrzeuge, die wegen ihrer Zweckbestimmung den Vorschriften (z. B. vorderer Überhang, Achslasten) nicht entsprechen.

** Bei landwirtschaftlichen Fahrten genügt Kat. G.

*** Bei landwirtschaftlichen Fahrten genügt Kat. G40.

PSVA Pauschale Schwerverkehrsabgabe.

Grundsätzlich gelten die Kategorien landwirtschaftlich (grün) oder gewerblich (blau und weiss). Ausnahmefahrzeuge (braun) können landwirtschaftlich oder gewerblich immatrikuliert sein. Beispiel: Ein Hoftrac ohne Fahrerschutz kann als landwirtschaftlicher Arbeitskarren eingelöst werden. Mit blauem Kontrollschild öffnet sich der Fächer für landwirtschaftliche und gewerbliche Transport- und Arbeitsleistungen. Besagtes Fahrzeug kann auch weiss eingelöst werden, dann sichert man sich noch eine Anhängelast gemäss Herstellergarantie. Diese wäre landwirtschaftlich als Motorkarren (30 km/h) oder als Traktor (40 km/h) auch verfügbar, wenn das Fahrzeug über einen OECD-geprüften Fahrerschutz verfügt.

Information

Schweiz. Verband für Landtechnik, 5223 Riniken
Tel. 056 441 20 22, Fax 056 441 67 31
www.agrartechnik.ch, info@agrartechnik.ch



Kontrollschild

Hoftracs, Hof- und Teleskoplader



**Ausrüstung
und Ver-
wendungs-
zweck
SVG-konform**

0800 811 911



Verkehrsflächen

Auf Grund des Strassenverkehrsgesetzes kann ein Areal in drei Bereiche eingeteilt werden:

• Privatareal

Die Wahrscheinlichkeit ist gering, dass ein Fahrzeug, das im Hofbereich eingesetzt wird, im Sinne der Haftpflicht ausschliesslich auf dem Privatareal verkehrt. Dies könnte noch am ehesten für Stapler und kleinere Hoftracs zutreffen. Der Eigentümer ist dann für die Betriebssicherheit verantwortlich.



Geprüfte Kabine, eingetragene Anhängelast, durchgehende Anhängerbremse: Dieser Teleskoplader ist als landwirtschaftlicher Motorkarren eingelöst

• Hofareal (z. B. Hofplatz)

Die kantonale Behörde kann den Betrieb von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen unter dem Begriff «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» bewilligen. Bedingung ist ein Versicherungsnachweis, und das Motorfahrzeug muss mit Beleuchtung, Blinker, Rückspiegel usw. ausgerüstet sein. Diese Variante ist im Alltag wenig tauglich. Bei grossem administrativem Aufwand handelt man sich wesentliche Einschränkungen auf eine eng begrenzte öffentliche Verkehrsfläche ein.



Dieses Staplerfahrzeug ist blau eingelöst und kann sowohl im Landwirtschafts- als auch im Gewerbebetrieb eingesetzt werden.

• Öffentliche Verkehrsflächen

Für Motorfahrzeuge und motorlose Fahrzeuge gilt das Strassenverkehrsgesetz, vorab VV, VTS und VRV. Im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (VRV Art 1.1) sind in der Regel auch Landwirtschaftsbetriebe, Feld- und Wanderwege sowie Privatstrassen öffentlich.



Fahrberechtigung

Für das Arbeiten mit Staplern auf SUVA-versicherten Betrieben dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche ausreichend ausgebildet sind und eine Prüfung abgelegt haben. Das Niveau dieser Ausbildung ist in der Richtlinie der SGL (Schweizerische Gesellschaft für Logistik) festgelegt.

Die BUL in Schöftland bietet für die Landwirtschaft betriebs-spezifische Schulungen mit Hebefahrzeugen (Frontlader, Hoflader, Hecklader, Teleskoplader usw.) an. Diese basieren auf einer Risikoanalyse vor Ort und sind auf die Fähigkeiten der FahrerInnen abgestimmt.

Versicherungsschutz

Ohne Kontrollschild ist der Versicherungsschutz (Haftpflicht) nicht gewährleistet. Der Einschluss von Motorfahrzeugen in der Betriebshaftpflichtversicherung ist nicht möglich.

Die Immatrikulation aller Motorfahrzeuge auf dem Landwirtschaftsbetrieb ist deshalb in aller Regel ein Muss.